

## **SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

### **Zusatztarif SWISSPERFORM zum Gemeinsamen Tarif S**

**für die Vervielfältigung von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken**

#### **A. Kundenkreis**

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen
  - sie veranstalten Radio- oder Fernsehprogramme die zur fernmeldetechnischen Übertragung im Sinne von Art. 2 lit f des Bundesgesetzes über Radio- und Fernsehen (im Folgenden RTVG genannt) bestimmt sind
  - sie unterstehen dem RTVG
  - Die Empfänger bezahlen kein spezifisch auf den Empfang dieser Programme bezogenes Entgelt.
- 2 Nicht unter den Tarif fallen Angebote geringer publizistischer Tragweite, die nach Art. 1 Abs. 2 RTVG in Verbindung mit Art. 1 RTVV vom Anwendungsbereich des RTVG ausgeschlossen sind.
- 3 Der Tarif richtet sich an die Programmveranstalter nach Art. 2 lit. d des RTVG.

#### **B. Gegenstand des Tarifs**

- 4 Der Tarif bezieht sich auf die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Sinne von Art. 24b URG.
- 5 Eine Erlaubnis nach diesem Tarif wird erteilt für Vervielfältigungen im Sinne von Ziff. 4, die vom Programmveranstalter mit eigenen Aufnahmemitteln auf dem Gebiet der Schweiz hergestellt und/oder aufbewahrt werden und zur Sendung für das Gebiet der Schweiz dienen. **Wenn sie länger als 3 Kalendermonate nicht mehr zur Sendung verwendet werden, sind sie zu löschen.**
- 6 SWISSPERFORM kann mit Einwilligung der Rechteinhaber weitergehende Rechte zur Vervielfältigung von Aufnahmen durch Veranstalter im Sinne von Ziff. 3 gegen eine jährlich zu vereinbarenden Sonderentschädigung einräumen.

- 7 SWISSPERFORM verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Der Kunde beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.
- 8 SWISSPERFORM verfügt nur über die aus dem schweizerischen Recht entstehenden Rechte. Die Programmveranstalter nehmen zur Kenntnis, dass die Erlaubnis nach Art. 24b URG nach dem anwendbaren internationalen Recht nur eine strikt territoriale Wirkung für das Gebiet der Schweiz entfalten kann. Jede Freistellung der Inanspruchnahme nach einer ausländischen Gesetzgebung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9 Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen von vornherein für einen längerfristigen Gebrauch bestimmten Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Rechteinhaber.
- 10 Vorbehalten bleiben besondere Tarife für interaktive Programme, bei denen der Teilnehmer bestimmte Werke zur gewünschten Zeit auswählen kann.
- 11 Nicht durch diesen Tarif geregelt sind die Rechte für das Abonnementsradio bzw., Abonnementsfernsehen (GT Y), für die Sendungen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Tarif A), für die Weiterverbreitung (Art. 10, lit. e URG) von Sendungen (GT 1 und GT 2, GT 2b).

### C. Vergütung

- 12 Die Vergütung wird in Form einer Zusatzvergütung in Prozenten der nach dem GT S gemäss Ziffn. 13.2, 13.3, 13.4, 15, 16 und 17 für die Nutzung der verwandten Schutzrechte nach den weiteren anwendbaren Bestimmungen des GT S geschuldeten Vergütung erhoben.
- 13 Sie beträgt:
  - a) 10 % für Vervielfältigungen, die zur unveränderten und unverbundenen einmaligen Sendung verwendet werden und die spätestens 30 Tagen nach der Vervielfältigung wieder gelöscht werden.
  - b) 30 % für Vervielfältigungen, die in ein anderes Datenformat übertragen werden oder die unter Beachtung von Ziff. 9 mit Bildern verbunden werden.
  - c) 60 % bei den Einspeicherungen von Ton- und Tonbildträgern in ein System für eine EDV- unterstützte automatische Programmierung.
- 14 Die Vergütung wird zusammen mit den Vergütungen des GT S erhoben und ist an die SUISA als gemeinsame Zahlstelle zusammen mit der nach GT S geschuldeten Vergütung zu bezahlen. Erfolgt trotz Mahnung der SUISA keine Zahlung, ist SWISSPERFORM zur direkten Geltendmachung der Forderung berechtigt.

**D. Gültigkeitsdauer**

- 15 Dieser Tarif ist vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 gültig. Im Falle der Revision des GT S kann er vorzeitig revidiert werden.
- 16 Nach Auslaufen des GT S wird der vorliegende Zusatztarif in den GT S integriert.